

Mahnahmen für den Zivilstaatsdienst anlässlich des Krieges.

Ein Gesetzentwurf der Regierung zugunsten der aktiven Staatsbediensteten, Berufsoffiziere und Beamtenaspiranten.

Die Regierung hat im Abgeordnetenhaus den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden sollen.

Das geplante Gesetz soll die Möglichkeit schaffen, vor allem zugunsten von aktiven Staatsbediensteten und solchen Leuten, die sich dem Zivilstaatsdienst erst widmen wollen, eine Nachteile abzuwenden, die lediglich durch Kriegsverhältnisse entstanden sind. Gedacht ist vor allem an Fälle der Militärdienstleistung im Kriege. Diese aktive Staatsbedienstete, insbesondere soweit sie in Gefangenschaft geraten sind, eine unverbiente Beeinträchtigung in ihrem Vorwärtstommen zur Folge gehabt haben; sie hat aber auch namentlich jene jungen Leute, die den Zivilstaatsdienst als Lebensberuf wählen wollen, nicht nur in ihrer Vorbereitung, sondern nach deren Abschluß allfällig in ihrer Bewerbung aufgehoben und dadurch gegenüber manchen Altersgenossen tatsächlich in unverschuldeten Nachteil gebracht.

Weiter sollen aber, abgesehen von der aktiven Militärdienstleistung, noch andere denkbare Fälle berücksichtigt werden, die dem einzelnen aktiven Bediensteten die Verhinderung seines Postens während des Krieges unmöglich gemacht haben können.

Soweit es sich um Bedienstete handelt, für die begrifflich eine Beförderung in Frage kommt, soll nunmehr die gesetzliche Grundlage zur zeitlich rückwirkenden Beförderung geschaffen werden.

Dieser Grundgedanke, der im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen der Erlangung eines Dienstpostens in ihrem Wesen unberührt läßt, wird im Entwurf unter sinngemäßer Ausdehnung auf Fälle der Ernennung von Praktikanten, Auskultanten und Dienern (Unterbeamten) sowie mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Justizdienstes sowie des Staatslehrversonals durchgeführt.

Der Entwurf sieht weiter die Möglichkeit in Betracht, daß Beamte durch Kriegsverhältnisse an der rechtzeitigen Ablegung einer vorgeschriebenen Prüfung behindert waren und nur aus diesem Grunde von Nachmännern übergangen worden sind. In Fällen dieser Art soll die vorbezeichnete Begünstigung unter der Voraussetzung gewährt werden dürfen, daß die Prüfung binnen einer bestimmten Frist nach Beseitigung des Hindernisses mit Erfolg abgelegt wird. Diese Frist wird für höhere Fachprüfungen und für die Fachprüfung der praktischen mit einem Jahre, für die Richteramtprüfung dagegen mit zwei Jahren bemessen. Erhöhte dienstliche Ansprüche infolge des Krieges als alleiniger Grund der nicht rechtzeitigen Ablegung einer höheren Fachprüfung soll ausnahmsweise gleichfalls die Anwendung der Begünstigung des Entwurfes rechtfertigen dürfen.

Besondere Vorzügen enthält der Entwurf für jene jungen Leute, die ihren Entschluß, in den Zivilstaatsdienst einzutreten, infolge aktiver Militärdienstleistung im Kriege nur unter zeitlichen Erschwerungen ausführen können, ferner für Berufsoffiziere, die infolge ihrer Kriegsdienstleistung körperlich die Eignung eingebüßt haben, weiter im militärischen Staatsdienste zu verbleiben, wohl aber die volle Tauglichkeit besitzen, in den Zivilstaatsdienst überzutreten. Zur Gruppe jener, die unmittelbar in den Zivilstaatsdienst eintreten wollen, gehört die große Zahl jener Mittelschulabsolventen, die noch nicht in die Lage gekommen sind, ihre wissenschaftlichen Studien zu beenden, die Zulassung zum Vorbildungsdienst anzustreben, oder, sofern ihre Diensteskategorie keinen solchen hat, sich unmittelbar um eine Anstellung zu bewerben.

Für alle diesen jungen Leute setzt der Entwurf als selbstverständlich voraus, daß sie alle Vorbedingungen der sachlichen Ausbildung im Dienst wie in normalen Zeiten erfüllen müssen; es soll ihnen jedoch nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden, daß, sobald sie definitiv ernannt sein werden, die Zeit ihrer Militärdienstleistung bis zur Höhe der wirklichen Dauer für die Bestimmung des Dienststranges zur Anrechnung gelange.

Was endlich die beabsichtigte Vorzügen zugunsten der Berufsoffiziere betrifft, so will der Entwurf die Möglichkeit der Unterbringung in Anknüpfung an die Vorschrift des Art. 8 der Dienstpragmatik sicherstellen. Dieser Vorschrift zufolge haben Berufsoffiziere, soweit sie den unmittelbaren Uebertritt in ein unter die Dienstpragmatik fallendes Staatsdienstverhältnis anstreben, Anspruch darauf, bei ihrer Bewerbung in den Vorzügen mindestens so behandelt zu werden, als wenn sie eine mittlere Lehranstalt absolviert. Der Entwurf nimmt zugunsten dieser Kategorie von Bewerbern einen entsprechenden Vorbehalt auf eine administrativ festzusetzende Anzahl solcher Stellen, die hierfür in Betracht kommen, in Aussicht.

Von den fünf Gruppen, in die nach den dienstpragmatischen Vorschriften die bestehenden Beamtenposten für die Zwecke der Titelvorrückung eingeteilt sind, kann also für die Geltung dieses Vorbehaltes höchstens die Gruppe C in Betracht kommen. Dabei aber sieht der Entwurf vor, daß die Ansprüche der Bewerber aus dem Unteroffiziersstande, dessen Anstellungsgebiet sich schon gegenwärtig auf einen Teil der Stellen der Gruppe C erstreckt, gewahrt bleiben sollen. Ein weiterer Vorbehalt wird aus naheliegenden Gründen zugunsten der Beförderungsaussichten der bereits dienenden Praktikanten dieser Gruppe sowie im Interesse der Anerkennung etwaiger besonderer dienstlicher Erfordernisse bei der Regelung der zu ihr gehörigen Stellen gemacht.

Der in Aussicht genommene Stellenvorbehalt ist sonach seinen sichtbaren Ausdruck erst durch das Gesamtministerium finden, das die Geltung der dafür in Betracht kom-

enden Stellen sowie den Anteil, der den im Kriege truppendienstuntauglich gewordenen Offizieren daran gebühren soll, festzusetzen und zu verlaublichen haben wird.